

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00426 vom 9. Oktober 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00426

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00426 du 9 octobre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00426 del 9 ottobre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Auflage, den Vertrauensarzt gegenüber der Sozialbehörde vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Auflage ist vorfrageweise - im Hinblick auf eine formell noch anzuordnende vertrauensärztliche Untersuchung - zu prüfen (E. 4.1). Der mit der Auflage verbundene Zweck besteht darin, die Ursachen der Notlage der Beschwerdeführerin zu ermitteln sowie die weiteren Schritte in Kenntnis aller entscheiderelevanten Sachverhaltselemente zu prüfen und deckt sich demnach mit der Zielsetzung der Sozialhilfe, welche neben der Sicherung der Existenz bedürftiger Personen darin besteht, deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die Auflage ist sowohl geeignet (E. 5.3.1) als auch erforderlich, da der Gesundheitszustand und damit verbunden die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht eindeutig feststeht (E. 5.3.2). Sodann erweist sie sich als zumutbar (E. 5.3.3). Die Entbindung beschränkt sich auf die in der Erklärung aufgeführten und für die Planung des weiteren Vorgehens wesentlichen Informationen (5.4). Kosten (E. 6.1). Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit (E. 6.2). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Die wirtschaftliche Hilfe darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers zu verbessern (§ 21 SHG). Die Sozialhilfeleistungen sind gemäss § 24 Abs. 1 lit. a SHG unter anderem dann angemessen zu kürzen, wenn der Hilfesuchende gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst (Ziff. 1) und er schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden ist (lit. b).

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrem erstinstanzlichen – mit der Überschrift "Auflage zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit" versehenen – Beschluss vom 23. Oktober 2014 aus, die Beschwerdeführerin habe im Gespräch vom 22. Oktober 2014 mitgeteilt, dass sie unter Klaustrophobie leide. Zudem lasse ihr Verhalten Zweifel daran aufkommen, ob die Zielsetzung, eine 100 % Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt zu finden, realisiert werden könne. Daher sei eine vertrauensärztliche Abklärung zur Feststellung des

Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit im ersten und zweiten Arbeitsmarkt angezeigt. Soweit ersichtlich, wurde eine vertrauensärztliche Untersuchung der Beschwerdeführerin allerdings noch nicht formell verfügt. Den Akten sind zumindest keine diesbezüglichen Hinweise zu entnehmen. Die Auflage, med. pract. D vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden, ist demnach vorfrageweise – im Hinblick auf eine formell noch anzuordnende vertrauensärztliche Untersuchung – zu prüfen.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, es bestehe eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung der umstrittenen Auflage. Sodann nahm sie eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor und gelangte zum Schluss, dass die Auflage sowohl geeignet, notwendig als auch zumutbar sei.

E. 4.3

Demgegenüber bestreitet die Beschwerdeführerin unter Verweis auf ihre Rekurseingabe vom 9. Dezember 2014 die Rechtmässigkeit der ihr erteilten Auflage. Sie stellt sich auf den Standpunkt, ihre Arbeitsfähigkeit sei belegt. Ihr Gesundheitszustand und ihre Arbeitsfähigkeit würden von der allgemein praktizierenden Ärztin Dr. med. E eruiert. Eine umfassende Entbindung des ihr unbekanntem Psychiaters von der Schweigepflicht gegenüber der Sozialbehörde sei unzulässig. Demnach macht sie sinngemäss geltend, weitere Abklärungen seien überflüssig und spricht damit der Auflage insbesondere deren Erforderlichkeit ab.

E. 5.1

Die Sozialhilfe bezweckt, neben der Sicherung der Existenz bedürftiger Personen deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten (Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Kap. A. I. [SKOS-Richtlinien]. Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es der Mitwirkung des Hilfeempfängers (vgl. § 3 Abs. 1 SHG). So darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers zu verbessern (§ 21 SHG). In Betracht fallen dabei gemäss § 23 der Verordnung vom 21. Oktober 1981 zum Sozialhilfegesetz [SHV] insbesondere die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung (lit. b) sowie Bestimmungen über die Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder ähnliche Verhaltensmassregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen (lit. d).

E. 5.2

Auflagen und Weisungen greifen in die Grundrechte der betroffenen Person ein und müssen sich daher auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, besteht mit § 21 SHG in Verbindung mit § 23 SHV eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung der umstrittenen Auflage.

E. 5.3

Zu prüfen ist sodann, ob die Auflage dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht.

E. 5.3.1

Die Entbindung des Vertrauensarztes vom Berufsgeheimnis dient dazu, die Ursachen der Notlage der Beschwerdeführerin zu ermitteln sowie die weiteren Schritte in Kenntnis aller

entscheidrelevanten Sachverhaltselemente zu planen (vgl. § 5 SHG und § 30 Abs. 1 SHV). Der mit der Auflage verbundene Zweck deckt sich demnach mit der dargelegten Zielsetzung der Sozialhilfe, wonach die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten ist (vorn E. 5.1; siehe auch Kantonales Sozialamt, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 14.1.03, Ziff. 3, 16. Januar 2016, zu finden unter www.sozialhilfe.zh.ch). Die im Zusammenhang mit den vertrauensärztlichen Abklärungen stehende Auflage ist – wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat – ohne Weiteres geeignet, um in der Folge die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt gestützt auf die Schlussfolgerungen einer untersuchenden Fachperson abzuklären, allenfalls adäquate Unterstützungsmassnahmen für sie zu finden und sie schliesslich wieder beruflich zu integrieren und von der Sozialhilfe abzulösen. Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit wäre allenfalls auch eine Anmeldung der Beschwerdeführerin bei der Invalidenversicherung zu prüfen, sodass die Sozialhilfe nach Massgabe des Subsidiaritätsprinzips im Sinn von § 2 Abs. 2 SHG durch eine allfällige Invalidenrente abgelöst werden könnte.

E. 5.3.2

Zudem ist die Auflage auch erforderlich, da der Gesundheitszustand und damit verbunden die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin – entgegen deren Auffassung – nicht eindeutig feststeht. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass das Arbeitszeugnis des Verein F, vom 28. Februar 2014 unter dem Aspekt der speziellen Aufgabe, der dem Verein als Arbeitgeber zukomme, zu betrachten und damit nicht gleichermassen aussagekräftig wie ein Arbeitszeugnis im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Einzelarbeitsvertrages sei. Unklar bleibt sodann, ob die Arbeit im Integrationsprogramm tatsächlich so reibungslos verlaufen ist, nachdem die Sozialabteilung C, welche die Beschwerdeführerin damals betreute, in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2014 an die Beschwerdegegnerin ausführt, dass sich die Beschwerdeführerin an diesem Arbeitsort gemobbt gefühlt habe und die Zusammenarbeit im Integrationsprogramm zunehmend anstrengend geworden sei. Auch vermag die Beschwerdeführerin aus dem Empfehlungsschreiben des Sozialarbeiters vom 28. Januar 2014 betreffend die Mietzinsübernahme durch die Sozialabteilung C nichts abzuleiten, zumal aus dem Schreiben weder auf den Gesundheitszustand noch auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin geschlossen werden kann. Sodann geht aus dem von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Zeugnis ihrer Hausärztin Dr. med. E vom 9. Dezember 2014 einzig hervor, dass sie in Behandlung steht und eine weitere Diagnostik folgen wird. Auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit kann daraus selbstredend nicht geschlossen werden. Schliesslich lässt auch der sich aus dem Gesprächsprotokoll ergebende Anhaltspunkt, wonach die Beschwerdeführerin unter Klaustrophobie leiden soll, Zweifel an einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufkommen.

E. 5.3.3

Mit der Förderung der persönlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Beschwerdeführerin bestehen gewichtige öffentliche Interessen, welche in der dargelegten Konstellation die privaten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen. Die Auflage erweist sich damit auch als zumutbar.

E. 5.4

Anzumerken bleibt, dass sich die Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis auf die in der Erklärung aufgeführten und damit auf die für die Planung des weiteren Vorgehens

wesentlichen Auskünfte beschränkt. Insbesondere beinhaltet die Erklärung – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – keine umfassende Entbindung, welche es med. pract. D erlauben würde, der Beschwerdegegnerin sämtliche, auch über die Zielsetzung der Sozialhilfe hinausgehende Informationen preiszugeben. Nach dem Dargelegten ist die Auflage, med. pract. D vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden, nicht zu beanstanden.

E. 5.5

Die angedrohten Folgen für den Fall der Nichterfüllung der Auflage (Kürzung des Grundbedarfs) erweisen sich vor dem Hintergrund von § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 SHG ebenfalls als rechtmässig.

E. 5.6

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [Kommentar VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 6.2

Nachdem das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung bereits mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2014 abgewiesen wurde, bleibt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu prüfen. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Mittellos ist, wer die erforderlichen Prozess- bzw. Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als offensichtlich aussichtslos sind jene Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung wesentlich geringer als jene auf Abweisung erscheinen und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Nachdem die Beschwerdeführerin massgeblich auf das bereits im Rekursverfahren Vorgebrachte verweist und sich nur ansatzweise mit dem vorinstanzlichen Entscheid, in welchem ausführlich dargelegt wird, weshalb die Auflage rechtmässig ist, auseinandersetzt, ist die Beschwerde als aussichtslos im soeben dargelegten Sinn zu bezeichnen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.